

Softwarenutzungsbedingungen der COSMINO AG

- Version 2.1 / Stand: 12/2010 -

1. Gegenstand des Vertrages

Nachfolgend werden die Bedingungen beschrieben, welche die Rechte der Endverbraucher (Nutzer) an der COSMINO-Software bestimmen. Der Nutzer hat sich vor dem Kauf und der Installation der Software mit diesem Vertrag vertraut gemacht. Durch die Benutzung einer COSMINO-Software oder die Inanspruchnahme von Leistungen der COSMINO AG akzeptiert der Nutzer die nachfolgend beschriebenen Vertragsbedingungen.

2. Beschreibung der Software

COSMINO AG entwickelt die Standardsoftware COSMINO, die aus folgenden Bestandteilen besteht:

- Anwendungsprogramme mit Java Runtime
- Datenverwaltung durch Datenbanksysteme, welche vom Nutzer beigestellt werden
- Web- und Application-Server in der Regel Tomcat Apache
- Reporting-Application für Tomcat
- Elektronische Dokumentation

Eine Softwareinstallation im Sinne des Lizenzmodells ist, unabhängig von den anderen Bestandteilen, gekennzeichnet durch eine einzige, zentrale Datenverwaltung. Es darf also nur eine Datenbank je erteilter Softwarelizenz für die Speicherung der Cosmino Daten eingesetzt werden.

Zusätzlich zu der produktiven Datenbank dürfen Datenbanken oder Instanzen für nicht produktive Umgebungen für den Test oder die Integration der Software nur nach Zustimmung durch die COSMINO AG installiert werden.

Der Funktionsumfang der Software wird durch eine Kombination aus

- Basismodulen,
- Optionen zu Basismodulen und
- technischen Zusatzmodulen

bestimmt, die wie folgt lizenziert werden können.

3. Lizenzmodelle

3.1 Lizenzmodell für Basismodule

Die Nutzungslizenz für COSMINO-Software wird, wenn nicht anders definiert, für den Einsatz innerhalb der geografischen und/oder organisatorischen Grenzen eines Werkes bei dem Nutzer erteilt.

Im Rahmen dieser Lizenz dürfen die Softwarebestandteile auf beliebig vielen Rechnern installiert und von beliebig vielen Benutzern angewendet werden. Die Daten dürfen jedoch nur in einer Datenbankinstanz gespeichert werden.

Ausnahme hiervon ist die Lizenz für die Interpretation und Validierung der Scanning-Daten, welche nur einmal je Installation im Lieferumfang enthalten ist. Diese Einschränkung bedeutet, dass nur ein Benutzer gleichzeitig dieses Modul anwenden kann.

Je nach Softwaremodulen können folgende Einschränkungsvereinbarungen getroffen werden, die sich gegenseitig ausschließen:

3.1.1 Benutzerabhängige Einschränkungen

Es wird vereinbart, dass nicht mehr als die vereinbarte Anzahl Benutzer gleichzeitig am System angemeldet ist. Es können beliebig viele Benutzer verwaltet werden.

3.1.2 Anlagenabhängige Einschränkungen

Es wird vereinbart, dass mit der Software Daten von nicht mehr als der vereinbarten Anzahl Maschinen oder Produktionsarbeitsplätze verarbeitet werden. Die Maschine bzw. der Produktionsarbeitsplatz ist ein obligatorisches Attribut aller Betriebsdaten, das im laufenden Betrieb gezählt wird.

3.1.3 Nutzungsabhängige Einschränkungen

Die Anzahl Erfassungsvorgänge per Scanning wird limitiert auf Belegverarbeitungen pro Tag und Scanningbenutzer. Sind mehrere Scanningbenutzer lizenziert, gilt die gleiche Einschränkungshöhe für jeden Benutzer.

3.2 Lizenzmodell für Optionen zu Basismodulen

Werden optionale Module zur installierten Software erworben, müssen diese im gleichen Lizenzumfang wie die Basissoftware lizenziert werden. Wird eine beschränkte Lizenz erweitert, müssen alle installierten Zusatzmodule auf den neuen Lizenzumfang erweitert werden. Module, welche nicht erweitert werden sollen, müssen deaktiviert werden.

3.3 Lizenzmodell für technische Zusatzmodule

Zusatzmodule werden über die Anzahl gleichzeitiger Verbindungen (Connects) mit der lizenzierten Softwareinstallation limitiert. Die Anzahl 3 bedeutet zum Beispiel, dass drei Module gleichzeitig mit der Basissoftware kommunizieren dürfen.

Die Scanning-Module IntelliScan oder MultiScan werden im Standardlieferungsumfang mit einer maximalen Anzahl von einem gleichzeitigen Connect ausgeliefert, wenn nicht anders definiert.

MachineConnector bzw. MachineModuleConnector müssen je angeschlossene Produktionsanlage bzw. angeschlossenen Sensor erworben werden. Im Standardlieferungsumfang ist keine Lizenz enthalten.

4. Inhaberschaft an Rechten

Der Nutzer erwirbt das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die gelieferte Kopie der COSMINO-Software gemäß dem im Kaufvertrag vereinbarten Lizenzmodell zu benutzen. Im Fall der Lieferung über Datenträger erwirbt der Nutzer nur das Eigentum an diesen, nicht aber das Eigentum oder die Rechte an der Software und der Dokumentation selbst. Die Rechte an der vertragsgegenständlichen Software und der Dokumentation stehen, gleich in welcher Form die Lieferung erfolgt ist, ausschließlich der COSMINO AG zu.

Der Nutzer ist erst dann berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zu nutzen, wenn das hierfür vereinbarte Entgelt (Kaufpreis), einschließlich etwa angefallener Zinsen und Kosten, restlos bezahlt sind. Bis dahin ist das mit dem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht aufschiebend bedingt.

5. Besondere Beschränkungen

Dem Nutzer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der COSMINO AG

- a) die Software oder das dazugehörige schriftliche Material einem Dritten zu übergeben oder zugänglich zu machen,
- c) die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
- d) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen.

6. Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen gegenseitig je einen sachkundigen Mitarbeiter, der die erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. veranlassen kann.

7. Abnahme / Gewährleistung

Die -Software wird unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt möglichst fehlerfrei entwickelt und intensiv getestet. Trotzdem wird hiermit festgestellt, dass es nach dem aktuellen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und auf allen Hardware-Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

Deshalb wird die Software im spezifischen Anwendungsfall vom Nutzer getestet und abgenommen. Die Abnahme der Software gilt als erfolgt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Auslieferung schriftlich die Abnahme verweigert wird. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Eingangsdatum bei der COSMINO AG.

Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung und beträgt 6 Monate, soweit nicht anders vereinbart. Innerhalb der Gewährleistungsfrist wird die COSMINO AG Fehler in angemessener Zeit beheben oder Umgehungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Der Nutzer stellt hierfür Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung. Reise- und Nebenkosten, die dadurch entstehen, dass solche Zugriffsmöglichkeiten nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, trägt der Nutzer.

Im Fall von Veränderungen an der Software durch den Nutzer über die dokumentierten Einstellmöglichkeiten hinaus, erlischt der Gewährleistungsanspruch.

Wird ein vom Nutzer festgestellter und schriftlich bei der COSMINO AG gemeldeter Fehler nicht innerhalb angemessener Frist behoben, kann der Nutzer den Vertrag rückgängig machen und den Erwerbspreis zurückfordern. Weiterreichende Forderungen sind ausgeschlossen.

8. Haftung

Soweit in diesem Vertrag bestimmte Eigenschaften schriftlich zugesichert worden sind, haftet die COSMINO AG für das Fehlen dieser zugesicherten Eigenschaften. Für typische, vorhersehbare Folgeschäden haftet die COSMINO AG insoweit, als sie vom Zweck der vorgenannten Eigenschaftszusicherung erfasst werden. Die Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.

Die COSMINO AG haftet für Unvermögen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, und der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von der COSMINO AG auf diesen Anspruch zu zahlen hat.

Für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit haftet die COSMINO AG dann unbeschränkt, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die COSMINO AG lediglich für den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, und der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von der COSMINO AG auf diesen Anspruch zu zahlen hat.

Für etwaige Ansprüche aus verschuldensabhängiger Haftung steht die COSMINO AG dem Grunde nach und in voller Schadenshöhe bei eigenem Vorsatz und eigenem grobem Verschulden ein. Entsprechendes gilt für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte der COSMINO AG.

Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, sowie für Schäden die sich aus der Verletzung von Urheberrechten Dritter oder für Ansprüche aus unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsrechtes ergeben.

Die COSMINO AG haftet nicht über den vorstehend aufgeführten Umfang hinaus.

9. Dauer des Vertrages

Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Nutzers zur Nutzung der Software erlischt automatisch und ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages, oder die Zahlungsbedingungen des gesondert abgeschlossenen Kaufvertrages verletzt. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, alle Kopien einschließlich evtl. abgeänderter Exemplare und das gesamte schriftliche Material an die COSMINO AG herauszugeben. Der Nutzer darf nach Genehmigung durch die COSMINO AG dieses Material ggfs. vernichten. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Beendigung, mitgeteilte Vertragskenntnisse, die als schützenswert eingestuft worden sind, weder weiter zu benutzen, noch Dritten zur Kenntnis zu bringen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sollte aus Gründen des internationalen Privatrechts, die Anwendung einer nicht-deutschen Rechtsordnung in Betracht kommen, treffen die Vertragspartner mit Unterzeichnung des Vertrages, der diese „Softwarenutzungsbedingungen der COSMINO AG“ einbezieht, die Rechtswahl, dass ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden ist.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, bleiben das Vertragsverhältnis und diese Bedingungen im übrigen wirksam; der Nutzer und die COSMINO AG stimmen hiermit einer solchen Auslegung der etwa unwirksamen Bestimmung zu, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist.

Der Vertrag, den die Vertragspartner unter Einbeziehung dieser „Softwarenutzungsbedingungen der COSMINO AG“ abgeschlossen haben, beinhaltet alle Vereinbarungen, die die Vertragspartner getroffen haben; ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag, seine Aufhebung oder Kündigung und alle seine Wirksamkeit oder einen Bestand betreffenden Erklärungen bedürfen, wenn sie wirksam sein sollen, der Schriftform.

Der Nutzer kann Ansprüche an diesem Vertrag nur mit Zustimmung der COSMINO AG abtreten.

Auftragsbestätigungen oder Geschäftsbedingungen der Nutzer mit anderen Bedingungen als diesen „Softwarenutzungsbedingungen der COSMINO AG“ erkennt die COSMINO AG nicht an. Der Nutzer stimmt der Geltung dieser Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung von Seiten der COSMINO AG im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu.

Es gelten die jeweils aktuell gültigen „Softwarenutzungsbedingungen der COSMINO AG“. Änderungen werden auf der Homepage der COSMINO AG (<http://www.cosmino.de>) veröffentlicht.

11. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ist Nürnberg (Deutschland). Diese Vereinbarung über den Gerichtsstand und den Erfüllungsort gilt nur gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Vertragsparteien, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auf, wollen die Vertragspartner zunächst versuchen, diese in gütlichem Einvernehmen beizulegen.